

Die Zusatzbeiträge der gesetzlichen Krankenkassen

Häufig gestellte Fragen

Wie erfahre ich, dass meine Kasse einen Zusatzbeitrag erhebt?

Die Kassen werden in der Regel Beitragsbescheide per Post verschicken, in denen der Zusatzbeitrag, der Beginn der Erhebung und die Zahlungsmodalitäten mitgeteilt werden. Die Bekanntgabe in den Mitgliederzeitschriften ist aber auch zulässig.

Muss eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erheben oder kann sie nicht einfach darauf verzichten?

Krankenkassen, die mit den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht auskommen, müssen entsprechende Fehlbeträge ausgleichen. Falls sie ihren Finanzbedarf nicht durch andere Maßnahmen decken können, haben sie von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag zu erheben (§ 242 SGB V). Die Krankenkasse hat dann in ihrer Satzung zu bestimmen, dass und in welcher Höhe von den Mitgliedern ein Zusatzbeitrag erhoben wird. Wenn Sie dennoch darauf verzichtet, ordnet die zuständige Aufsichtsbehörde den Zusatzbeitrag an.

Wie hoch darf der Zusatzbeitrag sein?

Der Zusatzbeitrag darf höchstens 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen eines Mitgliedes betragen. Er kann als einkommensunabhängiger feststehender Betrag oder als prozentualer Zusatzbeitrag erhoben werden. Wenn der Zusatzbeitrag als Pauschale erhoben wird, muss grundsätzlich in jedem Einzelfall überprüft werden, ob die 1%-Überforderungsklausel greift oder nicht. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu

vermeiden, entfällt die Einkommensüberprüfung bei niedrigen Zusatzbeiträgen bis zu einer Höhe von 8 Euro. Der höchstmögliche Zusatzbeitrag beträgt 1 % der Beitragsbemessungsgrenze. Im Jahr 2010 sind das im Monat 1 % von 3750 Euro, also 37,50 Euro.

Muss ich die Einkommensüberprüfung beantragen, wenn ein pauschaler Zusatzbeitrag mehr als 1% meines Einkommens ausmacht?

Ja! Die Krankenkasse kennt in der Regel nicht die aktuellen beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. Die Einkommensüberprüfung ist sehr verwaltungsaufwändig und auch nicht in allen Fällen erforderlich. Es ist daher zulässig, dass die Krankenkasse, wenn ihr die aktuellen beitragspflichtigen Einnahmen nicht bekannt sind, den Zusatzbeitrag mit einem Bescheid in voller Höhe festsetzt. In dem Bescheid muss dann aber zwingend darauf hingewiesen werden, dass der Zusatzbeitrag auf 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen begrenzt ist und auf welche Weise eine finanzielle Überforderung geltend gemacht werden kann. Das Mitglied muss die Härtefallprüfung dann beantragen.

Wann wird der Zusatzbeitrag fällig? Muss er monatlich gezahlt werden oder kann ich auch quartalsweise zahlen?

Die konkrete Form der Festsetzung des Zusatzbeitrags ist der einzelnen Krankenkasse überlassen. Diese Einzelheiten kann jede Krankenkasse in ihrer Satzung regeln, z.B. kann sie den Zusatzbeitrag entweder als pauschalen Zusatzbeitrag (z.B. 8 Euro von allen Mitgliedern) oder in Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen (z.B. 0,8 % von allen Mitgliedern) festlegen. Bei der Festlegung von Fälligkeit und Zahlungsweise haben die Kassen einen relativ weiten Regelungsspielraum. So kann ein Kasse z.B. in ihrer Satzung regeln, dass der Zusatzbeitrag erst zum 15. des nächsten Monats fällig wird (der Zusatzbeitrag für Februar also erst am 15. März). Auch die Zahlungsweise können die Kassen flexibel regeln. Es muss z.B. nicht immer eine monatliche Zahlung erfolgen. Statt dessen können auch quartalsweise oder gar jährliche Zahlungen geregelt werden, z.B. gegen Gewährung eines Rabattes. Die Kas-

sen haben natürlich am liebsten Einzugsermächtigungen, weil es den geringsten Verwaltungsaufwand erzeugt. Verlangen können sie das von ihren Mitgliedern jedoch nicht. Vermutlich wird es einen bunten Straus an Zahlungsmodalitäten geben.

Wer muss den Zusatzbeitrag bezahlen?

Der Zusatzbeitrag ist von allen Mitgliedern der betreffenden Krankenkasse zu erheben. Eine Beschränkung auf bestimmte Mitgliedergruppen ist nicht zulässig. Im Umkehrschluss unterliegen alle Personen, die nicht über einen Mitgliedsstatus verfügen, nicht der Beitragspflicht, dazu gehören beispielsweise Familienversicherte. Wehr- und Zivildienstleistenden im Sinne des § 193 Abs. 2 und 3 SGB V zahlen keinen Zusatzbeitrag. Wer beitragsfrei versichert ist, weil er Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Erziehungsgeld bezieht, bezahlt ebenfalls keinen Zusatzbeitrag.

Müssen auch Empfänger von ALG-II den Zusatzbeitrag selber bezahlen?

Die Rechtslage sieht vor, dass der Zusatzbeitrag auch von Hartz-IV-Empfängern zu erheben ist. Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) haben, wenn sie Mitglieder einer Krankenkasse sind, den Zusatzbeitrag selbst zu tragen und an die Krankenkasse zu zahlen. Der Zusatzbeitrag wird im Regelfall nicht von dem nach SGB II zuständigen Leistungsträger, also der Bundesagentur für Arbeit übernommen, weil der Gesetzgeber unterstellt, dass es den betroffenen Leistungsbeziehern grundsätzlich zumutbar ist, die Krankenkasse zu wechseln, wenn die Krankenkasse erstmalig einen Zusatzbeitrag erhebt oder diesen erhöht. Über das Sonderkündigungsrecht soll sichergestellt sein, dass eine finanzielle (Mehr-) Belastung für das Mitglied in diesen Fällen nicht entsteht.

Gibt es Ausnahmen?

Nur für die Fälle, in denen der Wechsel der Krankenkasse „eine besondere Härte“ bedeuten würde, kann die Bundesagentur für Arbeit nach einer Ermessensentschei-

derung den Zusatzbeitrag für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übernehmen (§ 26 Abs. 4 SGB II). Nach der Gesetzesbegründung ist dabei an Konstellationen gedacht worden, in denen den Leistungsbeziehern ein Wechsel der Krankenkasse nicht zugemutet werden kann, weil z. B. ein Mitglied aufgrund eines speziellen Behandlungsprogramms oder einer besonderen Versorgungsform, die nur seine Krankenkasse anbietet, ein nachvollziehbares Interesse hat, bei dieser Krankenkasse Mitglied zu bleiben. Bei der Übernahme des Zusatzbeitrags durch die Bundesagentur für Arbeit handelt es sich um eine Ermessensleistung. Nach welchen Kriterien der im Gesetz verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „eine besondere Härte“ durch die Verwaltung ausgelegt wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

Wie steht es mit Sozialhilfeempfängern?

Anders handhabt der Gesetzgeber den Fall bei Sozialhilfeempfängern nach dem SGB XII. Für sie werden die Zusatzbeiträge übernommen (siehe § 32 SGB XII).

Wie lange vorher muss die Kasse den Zusatzbeitrag ankündigen?

Die Kasse, die einen Zusatzbeitrag erhebt, hat dieses 1 Monat vor der Fälligkeit der Zahlung den Versicherten mitzuteilen und auf das Sonderkündigungsrecht hinzuweisen. Wichtig ist der zeitliche Bezug zur Fälligkeit des Zusatzbeitrages. Wenn z.B. der Zusatzbeitrag für Februar erst am 15. März fällig ist, muss die Kasse bis spätestens 15. Februar ihre Versicherten davon informieren.

Kann ich die Kasse wechseln, wenn sie einen Zusatzbeitrag erhebt?

Mitglieder haben ein sofortiges Sonderkündigungsrecht, wenn ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erstmals erhebt oder den Zusatzbeitrag erhöht. Die Mitgliedschaft kann in diesen Fällen auch ohne Einhaltung der grundsätzlich bestehenden 18-monatigen Bindungsfrist gekündigt werden. Auf das Sonderkündigungsrecht hat die Krankenkasse ihre Mitglieder spätestens einen Monat vor der erstmaligen Fälligkeit

keit hinzuweisen. Eine wirksam ausgeübte Kündigung aufgrund des Sonderkündigungsrechts hat zur Folge, dass der Zusatzbeitrag bzw. der erhöhte Zusatzbeitrag vom Mitglied bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nicht erhoben wird.

Kann ich die Kasse auch wechseln, wenn ich einen Wahltarif gewählt habe, der mich drei Jahre an die Kasse bindet?

Nein! Normalerweise ist man beim Wechsel der Krankenkasse 18 Monate an die neue Kasse gebunden. Die Bindungsfrist beträgt jedoch 3 Jahre für alle, die einen Wahltarif gewählt haben (z.B. Tarife mit Selbstbehalt, Beitragsrückgewähr, Kostenerstattung oder Krankengeld). Das Sonderkündigungsrecht setzt lediglich die 18-monatige Bindungsfrist außer Kraft. Das bedeutet, dass alle, die einen Wahltarif bei ihrer Kasse abgeschlossen haben 3 Jahre lang nicht die Kasse wechseln dürfen, auch wenn die Kasse in dieser Zeit einen Zusatzbeitrag erhebt.

Was kann ich tun, wenn ich den Zusatzbeitrag nicht bezahlen kann?

Wer den Zusatzbeitrag nicht zahlen kann oder zahlen will, sollte von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen und die Kassen wechseln. Es gibt derzeit genügend Kassen, die erklärt haben, im Jahr 2010 keinen Zusatzbeitrag zu erheben. Die Stiftung Warentest informiert unter www.test.de/krankenkassen über Kassen ohne Zusatzbeitrag. Keinesfalls sollte man einfach nicht bezahlen.

Was passiert wenn ich den Zusatzbeitrag nicht bezahle?

Keinesfalls sollten Mitglieder den Zusatzbeitrag aus Protest nicht zahlen. Die Kassen müssten auf jeden Fall ein Mahnverfahren einleiten und dann ggf. Säumniszuschläge erheben. Schließlich müssten aufgelaufene Beitragsrückstände dann auch über Pfändungen eingezogen werden. Die Verfahrenskosten für das Inkassoverfahren trägt der Beitragszahler. Diese Kosten können mehrere hundert Euro betragen und damit die eigentlichen Beitragsschulden um ein Vielfaches übersteigen. Säumige Mit-

glieder verlieren jedoch nicht ihren Versicherungsschutz. Sie bleiben Mitglied ihrer Krankenkasse, auch wenn sie den Zusatzbeitrag nicht bezahlen. Allerdings kann die Krankenkasse das Ruhen der Leistungsansprüche anordnen. In diesem Fall hat das Mitglied in Anlehnung an das Asylbewerberleistungsgesetz nur noch Anspruch auf Leistungen bei akuten Erkrankungen, Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Ab wann die Kassen von den ihnen zur Verfügung stehenden Zwangsmaßnahmen in der Praxis Gebrauch machen werden, lässt sich noch nicht sagen.

Was muss ich tun, um zu kündigen?

Für die Kündigung reicht ein einfaches Schreiben an die Kasse, in dem zum nächstmöglichen Termin gekündigt wird. Zur Sicherheit sollte die Kündigung per Einschreiben geschickt werden. Die Kündigung erfolgt dann zum Ablauf des übernächsten Monats. Wer also am 12. Februar zum nächstmöglichen Termin kündigt, dessen Mitgliedschaft endet am 30. April. Wichtig: Wer rechtzeitig kündigt, muss den Zusatzbeitrag auch während der Kündigungsfrist nicht zahlen.

Wann muss ich spätestens kündigen, um keinen Zusatzbeitrag zahlen zu müssen?

Die Kündigung muss spätestens an dem Tag bei der Kasse eingegangen sein, an dem der Zusatzbeitrag erstmals fällig wird. Wenn eine Kasse am 28. Januar einen Zusatzbeitrag für Februar ankündigt, der erstmals am 15. März fällig wird, dann muss die Kasse bis zum 15. Februar ihre Versicherten darüber informieren. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am 15. März bei der Kasse sein. Die Mitgliedschaft endet dann Ende April. Der Versicherte muss von Februar bis Ende April keine Zusatzbeiträge zahlen.